



STATUTEN

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizerischer Verband für Kältetechnik, SVK (Association Suisse du Froid, ASF) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Alpnach (OW).

Art. 2 – Zweck und Mittel

Der Verband setzt sich in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden für die Kältetechnik- und Wärmepumpenbranche ein. Er nimmt die Standesinteressen seiner Mitglieder wahr. Der Verband pflegt die Beziehungen zwischen den Mitgliedern und fördert die Zusammenarbeit.

Zu diesem Zweck stellt sich der Verband insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung der Kältetechnik und der Kälteanwendung in der Schweiz.
- Wahrung der politischen und regulativen Interessen der Kältebranche.
- Förderung des Berufsnachwuchses, der Berufsbildung und der Weiterbildung auf allen Stufen der Kältetechnik und Pflege der Beziehungen zu Behörden und Schulen.
- Führung eines Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 Berufsbildungsgesetz.
- Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, die sich mit Kältetechnik befassen.
- Bearbeitung fachlicher, regionaler und nationaler Aufgaben.
- Sicherstellung des Informations- und Erfahrungsaustauschs.
- Pflege der Beziehungen zu in- und ausländischen verwandten Organisationen.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

Art. 3 – Verbandsmitglieder

Der Verband setzt sich aus Aktivmitgliedern, Partnermitgliedern, Einzelmitgliedern, Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

Art. 4 – Aufnahmebedingungen

Über Aufnahme gesuche von Mitgliedern entscheidet der Vorstand in Übereinstimmung mit nachfolgenden Bedingungen:

- Aktivmitglieder**
Aktivmitglieder sind ausführende oder planende Firmen aus den Bereichen der Industrie-Kälte, Gewerbe-Kälte, Klima-Kälte und Wärmepumpen.
- Partnermitglieder**
Partnermitglieder sind Hersteller, Wiederverkäufer und Anwender in der Kältetechnik.
- Einzelmitglieder**
Einzelmitglieder sind Verbände, Schulen, Lehrpersonen, Vertreter von Behörden oder andere Einzelpersonen,

welche die Zusammenarbeit mit der Kältebranche pflegen wollen.

d) Freimitglieder

Freimitglieder sind Filialen von Mitgliedern oder mitarbeitende Kader aus Mitgliedsfirmen.

e) Ehrenmitglieder / Ehrenpräsident/in

Auf Antrag des Vorstands können Mitglieder zum Ehrenmitglied, zum/zur Ehrenpräsident/in ernannt werden, die sich ausserordentliche Verdienste um den Verband erworben haben.

Art. 5 – Rechte der Mitglieder

Aktivmitglieder, Partnermitglieder, Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident/innen haben die gleichen Rechte. Freimitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 6 – Pflichten

Die Mitglieder unterstützen die Zielsetzungen des Verbands und erfüllen die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen. Insbesondere haben sie die Pflicht, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresmitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Mitglieder können für die unterschiedlichen Mitgliederkategorien unterschiedliche Mitgliederbeiträge festsetzen.

Sie üben ihre Tätigkeit verantwortungsbewusst, auch gegenüber Umwelt und Öffentlichkeit, aus.

Art. 7 – Titel

Die Mitglieder haben das Recht, ihre Zugehörigkeit zum Verband durch den Zusatz «SVK» kenntlich zu machen.

Nach Erlöschen der Mitgliedschaft darf diese Bezeichnung nicht mehr geführt werden.

Art. 8 – Austritt und Ausschluss

Austritte können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt,

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mittels eingeschriebenem Brief den ihm obliegenden Mitgliederbeitrag nicht leistet;
- bei Aufgabe der beruflichen Tätigkeit; vorbehalten bleibt ein Wechsel zur Einzelmitgliedschaft;
- durch Konkurs oder Tod eines Mitglieds.

Mitglieder, die trotz Ermahnung den Zielsetzungen des Verbands zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung durch den Vorstand anzuhören.

III Organisation

Art. 9 – Organe

Organe des Verbands sind:

- die Generalversammlung

- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 10 – Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie setzt sich aus den Aktiv-, Partner-, Einzel- und Ehrenmitgliedern zusammen.

Art. 11 – Befugnisse

Die Generalversammlung beschliesst über alle Geschäfte, deren Behandlung nicht einem anderen Organ übertragen worden ist, insbesondere über:

- Statutenänderungen
- Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung und Entlastung der Organe
- Festlegung des Voranschlags, Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Verbandspräsidenten/der Verbandspräsidentin und der Mitglieder des Vorstands und der Vorsitzenden der Kommissionen für eine Amtsdauer von vier Jahren
- Wahl der externen Revisionsstelle (jährlich)
- Genehmigung gesamtarbeitsvertraglicher Vereinbarungen
- Festlegung von Sektionen und Genehmigung deren Statuten
- Genehmigung von Anträgen aus dem Vorstand, von Sektionen oder Kommissionen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsident/in
- Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen
- Auflösung des Verbands

Art. 12 – Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand in der Regel im zweiten Kalenderquartal einzuberufen. Der Zeitpunkt ist den Mitgliedern 8 Wochen vor dem Versammlungstermin mitzuteilen.

Anträge der Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 1/5 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Geschäfte verlangt wird.

Die ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des schriftlich begründeten Begehrens stattzufinden.

Art. 13 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der offen abzugebenden Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mit-



glieder gefasst, es sei denn, die Versammlung beschliesst auf Antrag von mindestens fünf Stimmberechtigten geheime Abstimmung oder Wahl. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten/der Präsidentin bzw. bei dessen/deren Abwesenheit dem Vizepräsidenten/Vizepräsidentin der Stichtentscheid zu.

Die Generalversammlung beschliesst nur über Geschäfte, die in der Traktandenliste gemäss Einladung angegeben sind.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14 – Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Von Amtes wegen gehören dem Vorstand die Sektionspräsidenten/Sektionspräsidentinnen oder ein Vorstandsmitglied der Sektionen und die Vorsitzenden der Kommissionen an. Die restlichen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren aus dem Kreis der Verbandsmitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin.
- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft dieser es für notwendig hält, mindestens aber einmal im Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten/bei der Präsidentin die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Der Vorstand vertritt den SVK nach aussen.
- Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des SVK, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes anordnen. Er bezeichnet auch die Vertreter bei internationalen Verbänden, Kommissionen und anderen Körperschaften.

Art. 15 – Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Verbands und allfällige Nebenrechnungen materiell und formell zu prüfen. Sie erstellt einen Revisionsbericht.

Art. 16 – Die Kommissionen

- Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen benennen. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft umschrieben.
- Die Kommissionen setzen sich aus Vertretern von Verbandsmitgliedern zusammen. Sie werden von einem Vorstandsmitglied geführt (Vorsitzende/r).
- Die Zahl und Auswahl der Kommissionsmitglieder werden von den jeweiligen Vorsitzenden bestimmt. Die Organisationsstruktur der Kommission ist dem Vorstand des SVK zur Kenntnis zu bringen.
- Die Kommissionen berichten an Vorstandssitzungen und an der Generalversammlung über ihre Tätigkeiten.
- Die Kommissionen stellen ihre Anträge dem Vorstand.

- Die Kommissionen werden aus den Mitteln des SVK finanziert. Der Vorstand bestimmt im Rahmen des Budgets die Höhe der den Kommissionen zustehenden Mittel. Mittel für ausserordentliche Kommissionsprojekte können im Rahmen des Budgetprozesses beim Vorstand beantragt werden.

Art. 17 – Geschäftsstelle

Der Vorstand bestellt eine Geschäftsstelle, die im Auftrag des Verbands für die administrativen Angelegenheiten verantwortlich ist. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin muss nicht Verbandsmitglied sein.

Art. 18 – Die Sektionen

- Die Verbandsmitglieder einer Sprachgruppe können sich als Sektionen organisieren.
- Die Sektionen wählen unter ihren Mitgliedern die Vorstandsmitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin. Diese/r oder ein Mitglied des Sektionsvorstands vertritt die Sektion im Vorstand des SVK.
- Die Sektionen fördern in ihren Sprachregionen die Ziele des SVK.
- Die Sektionen können Arbeitsgruppen einsetzen oder Experten/Expertinnen beiziehen, die nicht Verbandsmitglied zu sein brauchen.
- Die Sektionen geben sich eine Geschäftsordnung, die auch die Organisationsstruktur der Sektion regelt. Die Geschäftsordnung ist dem Vorstand des SVK zur Kenntnis zu bringen.
- Die Sektionen berichten an den Vorstandssitzungen und anlässlich der Generalversammlung über ihre Tätigkeit.
- Die Sektionen stellen ihre Anträge dem Vorstand.
- Die Sektionen erheben die Beiträge bei deren Mitgliedern und verwalten die Mittel im Sinne des Verbandzwecks. Die Sektionen leisten einen jährlichen Beitrag an den SVK und beteiligen sich damit an übergeordneten Aufgaben, welche vom SVK wahrgenommen werden. Die Höhe des Beitrags wird gemeinsam vom SVK-Vorstand und dem jeweiligen Sektionsvorstand bestimmt.

IV Geschäftsführung und Finanzen

Art. 19 – Zeichnungsberechtigung

Der Präsident/die Präsidentin oder ein Vorstandsmitglied zeichnet zusammen mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin je mit Kollektivunterschrift zu zweien rechtsverbindlich für den Verband.

Art. 20 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21 – Finanzen

Der Verband deckt seinen Mittelbedarf wie folgt:

- ordentliche Mitgliederbeiträge
- Sponsoren- und Gönnerbeiträge
- Vermögensertrag
- anderweitige Einkünfte

Art. 22 – Rechnungswesen

Die Geschäftsstelle führt die nötige Betriebs- und Vermögensrechnung, Rechnungen über besondere Fonds oder besondere Unternehmungen.

Art. 23 – Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstands und der Kommissionen erhalten eine Entschädigung, deren Höhe in einem Spesenreglement festgehalten ist.

Die Dienstleistungen der Geschäftsstelle werden entschädigt.

Art. 24 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

V Statutenänderungen, Verbandsauflösung

Art. 25 – Statutenänderung

Beschlüsse der Generalversammlung über eine vollständige oder teilweise Abänderung der vorliegenden Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Verbandsmitglieder.

Art. 26 – Verbandsauflösung

Die Auflösung des Verbands kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Verbandsmitglieder beschlossen werden.

Das Verbandsvermögen ist nach Tilgung sämtlicher Schulden unter den Verbandsmitgliedern zu verteilen (proportional zu den in den letzten fünf Jahren geleisteten Mitgliederbeiträgen), sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

VI Schlussbestimmungen

Art. 27 – Handelsregistereintrag

Der Vorstand ist ermächtigt, den Verband im Handelsregister einzutragen.

Art. 28 – Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 10. September 2014.

Alpnach Dorf, 2. Mai 2018

Der Präsident: Kurt Goetz
Der Geschäftsführer: Marco von Wyl